

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Num. III. Formul des Eydes, welches die Soldaten leisten müssen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635

Num. III.

Formul des Eydes, welchen die Soldaten leisten müssen.

Insgemein werden erstlich denen Soldaten die Kriegs-Articul vorgelesen, darauf wird ihnen vorgehalten:

Es geloben und schweren die Officirer und Gemeinen einen Eyd zu GOTT, daß dem ===== Unserm gnädigsten (oder allergnädigsten) ===== Dero Erben und Successoren, sie getreu und redlich dienen, denen ihnen vorgelesenen Articuln äußersten Vermögens nachkommen, zu Ihro Durchl. und Dero ===== Länder Nutzen, so lange sie in Dero Diensten seyn, in allen Begebenheiten, mit Hindansetzung Leibes und Blutes sich tapfer und männlich erweisen, allen Verderb und Nachtheil möglichster maassen abkehren und hintertreiben, ihren Compagnien und Fahnen in allen Occasionen herzhast folgen, sich nicht heimlich verbergen, sondern allewege willig und gerne gebrauchen lassen wollen, wie ein solches getreuen, gehorsamen, auch ehrlichen und standhaften Soldaten gebühret und obliegt.

Darauf recken die Soldaten die Finger in die Höhe, und sprechen:

Ich gelobe und schwere, daß ich dem also, wie mir jeso vorgelesen und ich es wohl verstanden habe, in allen steif und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wolle, so wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort.

In dem Chur-Fürstl. Brandenb. Kriegs-Recht art. LXXIIX. (in corp. jur. militar. p. 677.) ist die alte Eydes-Formul zu befinden. Die neuere lautet also:

Eyd der Unterofficier und Gemeinen.

Ich Peter Kruse, Unterofficier,
Hans Hacke, Mousquetier des Löbenschen Regiments, gelobe und schwöre zu GOTT dem Allmächtigen einen Körperlichen Eyd, daß dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige, und Herrn, Friederich, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürsten, unserm allergnädigsten Könige und Krieges-Herrn, wie auch Dero Königreich
J i 2 und

und Landen, ich getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, was die mir vorgelesene Krieges-Articul in sich begreifen, nach äusserster Möglichkeit thun und lassen, allen Sr. Königl. Majestät und Dero Landes Feinden mit Leib und Blut, so lange ich in Dero Diensten bin, tapfern und männlichen Widerstand thun, auch mich nach meinem äussersten Vermögen dahin befeiffigen will, damit allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Landen, Schaden, Verderb und Nachtheil abgewendet, dagegen aber deren Nutzen und Wohlfahrt gesucht, geschaffet und befördert, auch alles nachtheilige und schädliche angezeigt werden möge; ich will auch meinen Befehlshabern in dem, was zu Sr. Königl. Majestät und Dero Armee Nutzen und Besten, in Wachten, Arbeiten, und andern fürfallenden Nothwendigkeiten mir anbefohlen und verordnet wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, von der Compagnie und Fahne, worunter ich gehöre, es sey im Felde, Besatzungen, Schlachten, Scharmüßeln zu Wasser oder Lande, und bey anderer Gelegenheit nicht weichen, oder mich heimlich verbergen, sondern demselben, so oft es mir angesagt wird, auch so lange es mein Leben und Gesundheit zuläßet, willig und gerne folgen, und mich sonst nach denen Krieges-Articul also erzeigen, wie einem fleissigen und getreuen, auch gehorsamen und unverzagten Soldaten und Krieges-Mann gebühret und wohl anseheth, auch mein Amt erfordert. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum. Amen.

Eyd, wenn das Regiment zu den neuen Fahnen schwöret.

Wir Ober-Officier, Unter-Officier und Soldaten des Löblichen Regiments, geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herrn, Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer, und Churfürsten ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Krieges-Herrn, wie auch Dero Königreich und Landen, ich getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehlen und Ordres mich gemäß bezeigen, allerhöchst Deroselben getreu, hold und Igetwärtig seyn, allen Sr. Königl. Majestät und Dero Landes Feinden mit Leib und Blut, so lange wir in Dero Diensten seyn, tapfern und männlichen Widerstand thun, auch mich nach meinen äussersten Vermögen
dahin

dahin befeiffigen will, daß allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät und Dero Landen, Schaden, Verderb und Nachtheil durch mich soviel möglich verhindert und abgewendet, dagegen aber deren Nutz und Wohlfarth nach meinem besten Wissen gesucht, geschaffet und befördert, auch alles nachtheilige und schädliche angezeigt werden möge. Ich will auch von dem Regiment, und Fahnen, worunter ich gehöre, es sey im Felde, Lager, Besatzungen, Schlachten, Scharmüzeln zu Wasser und zu Lande, und bey anderer Gelegenheit, nicht weichen, noch mich heimlich verbergen, sondern demselben, so oft es mir befohlen wird, auch so lange mein Leben und Gesundheit es zulasset, standhaftig, auch willig und gerne folgen, und mich übrigen also erzeigen, wie es ehrlichen, getreuen, auch gehorsamen, tapfern und unverzagten Krieges-Leuten gebühret und wohl anstehet, auch mein Amt erfordert. So wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort, durch Iesum Christum, Amen.

Eyd der Enrollirten, welche nicht so fort unter Gewehr gestellet und einrangiret werden.

Ich gelobe und schwöre zu GOTT dem allmächtigen, daß meinem allergnädigsten Könige und Herrn, Friederich, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerern und Chur-Fürsten, wie auch Dero Königreich und Landen, ich getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, Sr. Königl. Majestät und Dero Landes Feinden bey vorfallenden Kriegs-Occasionen mit Leib und Blut Widerstand thun, allen Schaden von Ihro Königl. Majestät und Dero Landen und Leuten abzuwenden, hergegen Ihren Nutzen zu befördern suchen will; ich will auch meinen Befehlhabern in dem, was zu des Königes und der Armée Nutz und Besten mir anbefohlen wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, aus denen Königlichen Landen, und von der Compagnie, worunter ich gehöre, eigenmächtig nicht weichen, noch heimlich mich verbergen, dargegen allemal denen erhaltenen Ordres willig und gerne folgen, und mich sonst nach denen Königlichen Krieges-Articula also erzeigen, wie es einem getreuen und gehorsamen auch ehrlichen Soldaten gebühret. So wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort, durch Iesum Christum, Amen.

Eyd eines Dolmetschers, der die Krieges-Articel und Eyd undeutschen Recruten erkläret.

Ich gelobe und schwöre zu GOTT dem Allmächtigen mittelst dieses körperlichen Eydes, daß ich die Königlich Preussischen Krieges-Articul nebst gewöhnlichem Soldaten-Eyd, und Fragen, so mir vorgesaget werden, denen Recruten jedes mal aufrichtig auf Pohlisch, Ungarisch, Schwedisch zc. erklären und verdolmetschen will, auch derer Recruten Antwort, so sie hierauf in ihrer Sprache geben werden, ebenfalls getreulich und aufrichtig verdeutschen, solches auch nicht unterlassen will, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Geschenke, Gift, Gaben, noch irgend einer andern Ursachen willen. So wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Wort, durch IESUM Christum zu r Seligkeit. Amen.

Die Titulatur des Kriegs-Herrn wird jederzeit nach denen verschiedenen Umständen der Zeiten und anderen dergleichen verändert.

Wir wollen annoch eine andere Formul aus dem corpore juris militaris pag. 809. hierher setzen, wie sie im Churfl. Braunsch. Hannö-verischen Articuls-Briefe am Ende befindlich ist.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn = = = =
Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, solt ihr geloben und schwören einen Eyd zu GOTT und auf sein heiliges Wort, daß Seiner Fürstl. Durchl. ihr wollet getreu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes nach äußerstem Vermögen befördern, arges aber und schädliches, so viel an euch ist, lehren, wehren und warnen, auch im Rath und That nicht seyn, darinnen wider höchstgedachte Seine Fürstl. Durchl. oder Dero Land und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden möchte, solte, oder könnte. Wann aber Seine Fürstl. Durchl. (das dann die göttliche Allmacht lange zu verhüten gnädig geruhen wollen,) mit Tode abgehen würden, alsdann Sr. Fürstl. Durchl. Herrn Sohn, und so förderst Dero männlichen Leibes-Erben absteigender Linie: und wann auch diese nicht mehr vorhanden seyn solten, alsdann denen lebenden Herren Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, nach denen in denen Fürstl. Häusern aufgerichteten Successions-Verträgen und dem Recht der ersten Geburt, obgedachtes alles aufrichtig leisten, insonderheit in jetzigen euren Krieges-Diensten höchstgedachter Sr. Fürstl. Durchl. Land und Leute vor aller unbilligen Gewalt schützen, alle Exorbitanzen und Muthwillen in denen Quartiren meiden, und daß es von andern nicht geschehe, so viel an

an